

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CDS Hackner GmbH

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen nur aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen können.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (4) Soweit in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist und soweit mit dem Kunden nichts anderes individuell vereinbart wurde, gelten für unsere Rechtsverhältnisse mit dem Kunden auch die vom Zentralverband Naturdarm e.V. formulierten Handelsbräuche in ihrer aktuellen Fassung.

§ 2

Angebote, Vertragsinhalt

- (1) Sonderangebote sind auf den Vorrat des Sonderpostens beschränkt. Nach Erschöpfung des Sonderpostens gelten die üblichen Verkaufspreise.
- (2) „Circa“ bedeutet für die Lieferung 10 % mehr oder weniger nach unserer Wahl, je nach bestehender Verpackungseinheit.
- (3) Bei sortierten Naturdärmen gilt das angegebene Maß als im aufgeweichten Zustand gemessen.
- (4) Für zu liefernde Naturdärme gilt folgendes:
Das in der Bestellung des Kunden angegebene Kaliber („Verkaufskaliber“) kann und darf vom Kaliber der gelieferten Ware („Sortierkaliber“) abweichen. Das Kaliber der gelieferten Ware („Sortierkaliber“) entspricht jedoch den Anforderungen, die der Kunde an die Ware für seine Zwecke gestellt hat und mit dem Kunden durch Musterlieferungen vor Anlieferung getestet wurde, so dass ein Abweichen des Verkaufskalibers vom Sortierkaliber nicht als Mangel der gelieferten Ware zu qualifizieren ist.

Zur Beschreibung der von uns zu liefernden Ware verwenden wir jedoch im Geschäftsverkehr mit dem Kunden auf sämtlichen Begleitpapieren, Rechnungen und sonstigen Unterlagen die vom Kunden vorgegebene Artikelbezeichnungen einschließlich die vom Kunden genannten Kaliber („Verkaufskaliber“).

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.
- (2) Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Kaufpreis innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum netto zuzüglich Mehrwertsteuer ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4

Lieferung

- (1) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Bei Geschäften auf Abruf hat der Kunde innerhalb der vereinbarten Fristen rechtzeitig abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht fristgemäß, so sind wir berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Tagen zu setzen und nach Ablauf dieser Frist die Ware abzusenden oder sie unter Rechnungserteilung zur Verfügung zu halten oder den Auftrag insoweit zu stornieren. Unsere weiteren gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.
- (3) Unvorhergesehene Hindernisse und Störungen, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – sowohl in unserem Betrieb als auch bei einem unserer Zulieferer – wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Aus- und Einfuhrverbote, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen uns, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern.
- (4) Bei Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

- (5) Der Transport der Ware geschieht ab unserem Lager stets für Rechnung und Gefahr des Kunden.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Bezüglich Mängel, die bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung entdeckt werden können, werden Beanstandungen nur berücksichtigt, wenn sie uns innerhalb von drei Werktagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort mitgeteilt werden.
- (3) Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen und von der Natur der Ware abhängigen Zeitraums geltend gemacht werden und müssen uns innerhalb von einem Werktag nach Entdeckung mitgeteilt werden. Das Vorhandensein des Mangels ist in diesem Fall durch das Gutachten eines Sachverständigen zu belegen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt wurde, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag – bei Verkäufen gegen Akzept bis zur Einlösung des Wechsels – vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies ausdrücklich von uns erklärt wird. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Diese Abtretung hat der Kunde auf unser Verlangen jederzeit dem Drittschuldner anzuzeigen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- (4) Werden uns nach erfolgtem Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennen lassen, oder kommen nachher bereits vorher bestandene missliche Vermögensverhältnisse zu unserer Kenntnis, so sind wir berechtigt, etwaige vereinbarte Zahlungsbedingungen nach unserem Ermessen abzuändern und Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen des gesamten Betrages der Bestellung zu verlangen bzw. von dem Verträge zurückzutreten, ohne dass Entschädigungsansprüche an uns gestellt werden können.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist für alle Streitigkeiten für beide Parteien Crailsheim Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist unser Geschäftssitz (Crailsheim) Erfüllungsort.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.